

EDITORIAL

Corona und die suspendierte Kreativität

Corona hat Deutschland weiterhin im Griff. Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens wurden im Frühjahr im Wesentlichen auf ihren vorübergehenden Charakter gestützt. Und auch die Verwaltungsgerichte stellten bei der summarischen Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Grundrechtseingriffe auf die kurzfristige Geltung der Verbotsverordnungen ab. Angesichts der nur vorübergehenden Einschränkungen und angesichts des geringen Wissens über die Infektionswege, Infektionsgeschwindigkeiten und den Krankheitsverlauf konnte bei einer summarischen Eilprüfung eine evidente Unverhältnismäßigkeit der Betriebsuntersagungen oder Kontaktbeschränkungen von den Verwaltungsgerichten nur selten festgestellt werden. Anders wurde meist bei Versammlungsverböten entschieden, weil sich die Zeitkomponente nun gegen die Verordnungen auswirkte: Versammlungen kann man weder verschieben noch ihren Ausfall kompensieren. Dem konkreten tatsächlichen Freiheitsverlust stand bei Versammlungsverböten nur ein hypothetisches und unwägbares Gesundheitsrisiko gegenüber, das ohne konkrete Gefahren Versammlungsverböte nicht trug. Andere Freiheitseingriffe hingegen waren – jedenfalls in der Perspektive des einstweiligen Rechtsschutzes – hinnehmbar.

Inzwischen hat sich die Lage wesentlich verändert. Aus der Vorläufigkeit ist etwas Mittelfristiges geworden. Covid-19 wird sich – was sollte auch anderes geschehen? – unter den Seuchen der Welt etablieren. Es wird hier und da zurückgehen, hier und da ausbrechen. Es wird dauerhaft bekämpft werden müssen – aber nicht mit einem Maßnahmenkatalog, der sich auf Unwissen und Vorläufigkeit stützt. Mit Corona zu leben werden wir lernen müssen; und daran werden auch ein Impfstoff und verbesserte Therapien nur graduell, nicht aber prinzipiell etwas ändern. Was sich ändern kann und ändern muss, ist die Risikoeinschätzung der Krankheit und, dieser Bewertung nachgelagert, die Risikoeinschätzung des Infektionsgeschehens. Schon jetzt hat sich die Richtung der Maßnahmen verändert: Ging es im Frühjahr noch darum, die Krankheit zu bekämpfen („Es geht um Leben und Tod“), so geht es jetzt darum, das Infektionsgeschehen zu steuern, freilich nicht darum – das ginge in einer Pandemie gar nicht –, es zu unterbinden. Der zentrale Steuerungsparameter ist inzwischen die Kapazität der Gesundheitsämter, Infektionsverläufe zurückzuverfolgen. Die Maßnahmen zielen jetzt also primär auf einen Schutz der Verwaltungsstäbe. Denn davon hängt das weitere, mittelbare Ziel ab, nämlich die Krankenhäuser vor einer Überforderung zu bewahren.

Der Schutz der Gesundheit wird momentan also primär administrativ verfolgt und erst mittelbar medizinisch.

Für eine erfolgreiche Pandemiesteuerung kommt es folglich ganz wesentlich darauf an, dass die Verwaltung in die Lage versetzt wird, Personenketten nachzuverfolgen. Dadurch verlagert sich freilich der Grundrechtseingriff von der Kontaktbeschränkung und Betriebsuntersagung, also von der verbotenen Handlung als solcher: von Lockdown-Logik, zu Pflichten Einzelner, die eigenen Kontaktdaten bereitzustellen oder, bei Veranstaltern, fremde Kontaktdaten bereit zu halten. Die Präventionsrationalität verschiebt die Richtung der Maßnahmen vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (also dem heute noch weitgehend bestehenden Regelungszustand) zu einer allgemeinen Vorratsdatenspeicherung, die jedermann betrifft. Anders gesprochen: Freiheitsräume können wieder geöffnet werden, wenn das Geschehen in ihnen nachträglich zurückverfolgt werden kann.

Man sieht diese Logik beim Wiedereröffnen von Veranstaltungen. Sind die Teilnehmer namentlich bekannt, sind ihnen vielleicht sogar eigene Sitzplätze zugewiesen, dann werden mehr Personen zugelassen. Die Theaterkarte wird personalisiert, so dass die Rückverfolgbarkeit gesichert ist. In Tanzschulen darf getanzt werden, weil sich die Paare zu einem Kurs angemeldet haben. In dieser Logik liegt es, Bordelle zu öffnen, Diskotheken aber geschlossen zu halten. Flankiert werden die Rückverfolgungsmaßnahmen durch die Maßnahmen zur Reduktion von Infektionen (Abstand, Maske). Wie können aber Veranstaltungen, die keine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer erlauben, unter diesen Bedingungen je wieder erlaubt werden?

Veranstaltungen und Gewerbe, die Zufallsbekanntschaften ermöglichen, stehen momentan vor einer ziemlichen Perspektivlosigkeit. Diskotheken oder Messen sind institutionalisierte Orte der Zufallsbekanntschaft. Diese Orte haben den Zweck, Bekanntschaften zu fördern. Auch an anderen Orten mögen Zufallsbekanntschaften stattfinden, aber das ist eher eine spontane Nebenfolge und nicht ihr Zweck. Im Supermarkt oder in der Straßenbahn trifft man kaum einen Lebens- oder Geschäftspartner. Solche Orte der raschen, unpersönlichen Begegnung werden epidemiologisch unbedenklicher geöffnet – obwohl wir alle noch das schlimme, grundrechtsverachtende Wort von der Systemrelevanz im Ohr haben, das solche Orte hierarchisieren sollte. So wie die Dinge im Moment laufen, müssen wir uns auf eine Gesellschaft einstellen, die Zufallskontakte längerfristig juristisch unterbindet. Auf das habituelle Verhalten des Menschen hat dies Auswirkungen. Wir beginnen, solche Orte und Situationen zu meiden. Wir beginnen, dem Unbekannten mit Distanz zu begegnen, wir schütteln keine Hände mehr, scheuen die Berührung und den Kontakt. Dass alles dies ohne tiefenpsychische Effekte bleiben wird, glaubt niemand.

Unter dieser Situation leiden bestimmte Gewerbe, deren Zweck es ist, Menschen zusammenzubringen. Unter dieser Situation leiden junge Menschen, die alleine leben, einen Partner suchen; es leiden Menschen, die sich verändern wollen, umziehen, und ein neues soziales Leben aufbauen. Und unter

dieser Situation leidet die Wissenschaft und ihre Institution, die Universität. Denn sie ist auf Zufallskontakte angewiesen, seien es im Hörsaal, sei es auf der Konferenz. Die Universität ist ein per se diskursiver Ort, eine Personalkörperschaft, in der personalisierter Geist in Gestalt von Fragen, Argumenten, Widerspruch, Vortrag und Vorlesung aufeinandertrifft. Ohne Menschen und ihren zweckgerichteten Kontakt findet Wissenschaft, findet Universität nicht statt. Zurzeit ist genau das der Fall: Die Hochschulleitungen haben – gestützt auf eine undurchschaubare Mischung aus Hausrecht, Hochschulrecht und Infektionsschutzrecht – ihre Gebäude geschlossen und deutlich zögerlicher als andere öffentliche Gebäude in kleinsten Schritten wieder zugänglich gemacht. Immer noch bestehen erhebliche Restriktionen besonders bei Hörsälen. Wissenschaftliche Tagungen wurden samt und sonders abgesagt, bestenfalls um ein Jahr verschoben. Man findet schon keinen Raum, der das Einhalten von Abstandsregeln ermöglicht und der bezahlbar wäre. Hochschulleitungen verweigern größere Hörsäle. Akademien erklären sich gleich ganz für geschlossen.

Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich mit ihrer Erklärung vom 2. Juli 2020 zu einer absoluten Priorität des Gesundheitsschutzes bekannt – hält also den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 GG für wichtiger als den des Art. 5 Abs. 3 GG. Präsenzlehre soll auch weiterhin nur in kleiner, verantwortbarer Form stattfinden. Man sieht auch hier die Präventionslogik, nicht verfolgbare Kontakte zu unterbinden. Schulen werden deshalb anders behandelt als Hochschulen. Hochschulen gelten als potentiell besonders infektionsgefährdeter Raum (was in geistig-intellektueller Hinsicht zweifellos richtig ist: Universitäten sind gefährliche Orte neuer Gedanken...), weil sie als soziales Milieu gerade auf Zufallskontakten basieren. Neue Ideen entstehen zu nicht geringem Teil aus Zufällen. Argumente werden überprüft und verbessert, weil plötzlich jemand (nicht selten Studierende) etwas sagt oder fragt. Wissenschaft lebt von Wettbewerbssituationen, deren ideelle Offenheit die prinzipiell beliebige physische Anwesenheit von Gedanken und Fragen voraussetzt. Pluralismus und Wettbewerb können nicht geplant oder inszeniert werden: ohne eine physisch offene Kontaktstruktur sind sie nicht zu haben. Jeder wird inzwischen gespürt haben, welchen Unterschied eine Sitzung in Präsenz oder als Zoom ausmacht. Man rühmt, dass Zoom-Sitzungen konzentrierter und kürzer sind. Sie fördern die Diskursregulierung des Sitzungsleiters und prämiieren Hierarchien. Aber das heißt ja auch: Es wird eine vorgegebene Agenda abgearbeitet, eine Sitzung dient nicht mehr dem Nebenzweck, über Dinge nachzudenken, neue Dinge aufzuwerfen, Gedanken auch spielerisch oder mit den rhetorischen Möglichkeiten des Scherzes oder der Ironie auszuprobieren. Die Sachlichkeit von Zoom-Sitzungen hat eine hierarchieverstärkende und kreativitätshindernde Kehrseite. Ähnliche Effekte entstehen bei digitaler Lehre. Auch hier werden unilaterale Kontaktstrukturen verfestigt. In digitaler Form kann besonders bekannter oder standardisierbarer Stoff vermittelt werden. Überraschungen, Konfrontationen oder Spontaneität werden durch digitale Formate strukturell unterdrückt. Wissenschaft und Universität entwickeln sich in der momentanen Präventionslogik notgedrungen zu weniger

kreativen, Wissen lediglich reproduzierenden Orten. Veranstaltungsformate, die durch den personellen oder didaktischen Zuschnitt Kreativität, Pluralismus und Wettbewerb der Ideen fördern, sind jedenfalls beweispflichtig geworden und zwar anhand von Kriterien, die sie in ihrer Zielrichtung behindern und deswegen ihre Essenz betreffen. Die Kreativität wird tunlichst suspendiert. Umso wunderlicher ist es, dass die HRK in ihrer Positionierung die institutionellen Gefahren, die hier für den Freiheitsgebrauch der Wissenschaftsfreiheit liegen, abwägen zu müssen meint gegenüber einem Schutzgut Gesundheit, das die Universität mit den Mitteln der Wissenschaftsfreiheit gar nicht schützen kann. Für Gesundheitsschutz zuständig sind Andere: Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärzte.

In der freiheitlichen Gesellschaft des Grundgesetzes ist es wichtig, dass die grundrechtlich gewährleisteten Freiheiten von den Bürgern auch in Anspruch genommen werden. Eine Versammlungsfreiheit auf dem Papier erfüllt nicht den ihr verfassungsrechtlich zugedachten Zweck, Protest außerhalb der Institutionen zu artikulieren, zu kanalisieren und in das politische System zu integrieren. Eine Wissenschaftsfreiheit, die von den durch sie geschützten Institutionen nicht wahrgenommen wird, verfehlt ebenso ihren Zweck. Das Grundgesetz stattet bestimmte Institutionen mit einer besonderen Unabhängigkeit ja nicht als Privileg aus. Es bezweckt damit die Errichtung von Gegenöffentlichkeiten, damit diese Institutionen jenseits der demokratisch verantworteten Mehrheitsherrschaft andere Belange wirkungsvoll repräsentieren und artikulieren können. Das gilt für Kirchen, Zentralbanken, Rundfunkanstalten, auch Gerichte und natürlich für die Wissenschaft. Der mit Art. 5 Abs. 3 GG der Wissenschaft vom Grundgesetz erteilte Auftrag ist es, gerade Belange, die nicht mehrheitsfähig sind und nicht der Abstimmung unterworfen werden sollen, zu diskutieren. Wissenschaft dient nicht nur der virologischen Verbesserung politischer Entscheidungen. Sie muss durch die Vielfalt ihrer Disziplinen in ihrer institutionellen Ausgestaltung als Diskursraum der Gesellschaft den Spiegel vorhalten und eine Gegenöffentlichkeit behaupten. Das ist doch die geistige, politische Leistung, die mit der Wissenschaftsfreiheit in einer freiheitlichen Gesellschaft verknüpft und intendiert ist. Nur sie bedarf der grundrechtlichen Sicherung vor der Politik. Diese Leistungsfähigkeit wird strukturell bedroht, wenn sich eine Präventionslogik etabliert, die Kreativräumen skeptisch begegnet, weil sie Zufallskontakte vermeiden zu müssen meint. Diese Leistungsfähigkeit wird aber auch durch die eigenen Fachorganisationen wie die HRK bedroht, die meint, sie müsse den ihr zugewiesenen Freiheitsraum nicht in Anspruch nehmen, noch ihn gegenüber anderen Belangen verteidigen, sondern sich meint einreihen zu müssen in Mehrheitsstimmungen.

Wir haben in der Corona-Pandemie bislang leider vor allem auch erfahren müssen, dass Freiheiten weder einfach existieren noch einfach bestehen bleiben, sondern in Anspruch genommen werden müssen. Die Versammlungsfreiheit ist das beste Beispiel. Hier gilt es inzwischen (wieder) als selbstverständlich (jedenfalls sehen die Verwaltungsgerichte dies so, der Berliner Innensenator sah es kürzlich noch anders), dass eine Versammlung mit Zumu-

tungen verbunden ist und verbunden sein darf. Einem Veranstaltungsleiter kann weder das allgemeine Lebensrisiko noch das Verhalten Dritter entgegengehalten werden. Eine Versammlung darf sich natürlich auch gegen Corona-Maßnahmen richten und dann ist der Verstoß gegen eine Maskenpflicht als Ausdruck des Kundgebazwecks für den Zeitraum der Versammlung von Art. 8 Abs. 1 GG gedeckt. Freiheitsgebrauch ist letztlich immer mit Zumutungen für andere Freiheiten verbunden. Kein Recht ohne Pflicht. Deswegen sind Grundrechte ja auch zentrale Instrumente des Minderheitenschutzes: Sie zwingen die Mehrheit, die ihrer Meinung nach abzulehnenden Freiheitsbelange der Minderheit jedenfalls in einem bestimmten Umfang zu tolerieren.

Wer Freiheiten in Anspruch nimmt, verhält sich nicht unsozial, sondern verwirklicht die Verfassungsordnung. Davon hat übrigens auch das politische System im Ganzen etwas. Wie dankbar sind wir inzwischen jenem wohl hauptsächlich an seinen Gewinnausfall denkenden Spielhallenbetreiber in Gütersloh, der 48 Stunden vor Ende des Tönnies-Lockdowns vor dem OVG Nordrhein-Westfalen gegen die Verordnung vorging. Das entsprechende Urteil des OVG gilt heute als eine Leitplanke, welche Maßnahmen im weiteren Pandemieverlauf zulässig sind. Politiker haben die Entscheidung ausdrücklich begrüßt. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erweiterte die politischen Entscheidungskriterien, nämlich nicht flächendeckend und undifferenziert ins Blaue hinein zu regeln, sondern am Gefahrenherd selbst anzuknüpfen, also lokal und zielgerichtet vorzugehen, neue Tatsachen laufend zu ermitteln und bei den Maßnahmen dann auch zugunsten der Freiheit zu berücksichtigen. Das OVG Münster ermöglichte der Politik dadurch, von angstgetriebenen Invasivmaßnahmen herunterzukommen und Lockerungen auch gegenüber einer medial aufgeheizten Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Politische Handlungsfähigkeit wurde also durch die vermeintlich eigensüchtige Inanspruchnahme von Freiheit gefördert.

Bestimmte Freiheitsrechte haben es hier aber leichter als andere. Was für die Versammlungs- oder die Gewerbefreiheit gilt, gilt für andere Freiheitsbereiche deutlich weniger. Kinder und Eltern klagen eben nicht, weshalb Schulen dann auch deutlich länger geschlossen blieben als Spielhallen. Wissenschaftler und Studierende, Künstler und Kulturschaffende klagen eben auch nicht. Es liegt nicht im Wesen des kreativen Milieus, den Rechtsweg zu beschreiten und bestandskräftige Abwehrpositionen behaupten zu müssen. Kreative Prozesse sind nach vorne gerichtet, am Ausprobieren orientiert, an Argument und Gegenargument. Dieser Zuschnitt des grundrechtlichen Schutzguts ist ja auch ein Grund, warum bestimmte Freiheitsbereiche nicht nur individualistisch, sondern gerade institutionell geschützt werden (Religionsgemeinschaften, Medien, Hochschulen). Wenn die mit ihrer Pflege betrauten Institutionen diese Freiheiten aber nicht mehr verteidigen, dann haben sie in der momentanen Präventionslogik, die Zufallskontakte unterbinden will und Kreativräume dadurch beschädigt, keine Zukunft mehr. Es ist traurig, aber wahr in dieser Zeit: Wer nicht um seine Freiheit kämpft, überlässt sie den Mehrheitsentscheidungen Anderer. Die dort zugestandene Freiheit ist

immer ein Minus gegenüber dem zustehenden Freiheitsraum, der nicht gerichtlich verteidigt wird.

Möge unsere Zeitschrift andere Zeichen setzen und gerade die Kreativität ermöglichen und aufrechterhalten, die die Präventionslogik suspendiert: Zufallskontakte und kreative Räume – und sei es auch nur zwischen unserer Leserschaft und unseren Autoren und Autorinnen.

Oliver Lepsius